



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Nur elektronischer Versand per OWA**

An alle Mittelschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.4-5S7610-4b.064011

München, 21.07.2014  
Telefon: 089 2186 2536  
Name: Herr Butz

**Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Weg möchten wir Sie vorab darüber informieren, dass die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) zum kommenden Schuljahr geändert wird. Die Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung vom 15.07.2014 wird voraussichtlich am 31.07.2014 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht. Sie können dann die Änderungsverordnung unter [www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de) einsehen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Staatsministeriums erfolgt zeitversetzt.

Hervorzuheben ist Folgendes:

- Die Klassenbildung bei Mittelschulen, die keinem Verbund angehören, wird der Schulleitung übertragen (vgl. § 36 Abs. 1 MSO). Mit Blick auf die Größe dieser Mittelschulen und im Vergleich zu anderen Schularten ist die Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt

nicht mehr geboten. Zudem wird dadurch die Eigenverantwortung der Mittelschulen an geeigneter Stelle gestärkt.

- Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 muss an Mittelschulen im Grundsatz dasselbe wie an Realschulen und Gymnasien gelten. § 40 MSO wurde daher im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Schule neu gefasst.
- § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 MSO werden begrifflich an die Terminologie der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 09.07.2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI S. 204) angepasst. Die Bekanntmachung spricht allgemein von Schülerfahrten.
- In der Mittelschule werden wie in anderen Schularten neben den traditionellen Formen der schriftlichen Leistungsnachweise (z.B. Probearbeiten) verstärkt auch alternative Formen der Leistungserhebung gefordert. Eine überwiegend einseitige Leistungsüberprüfung (z.B. schriftlich) ist nicht zielführend. Vielmehr soll ein ausgewogenes Verhältnis aller Formen von Leistungsnachweisen (schriftlich, mündlich, praktisch) herangezogen werden, um eine nachvollziehbare und pädagogisch angemessene Leistungsermittlung sicherzustellen. Diese fachliche Zielsetzung verbunden mit der gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kann mit der bisherigen Fokussierung der MSO (z.B. in § 46) auf den schriftlichen Leistungsnachweis der Probearbeit nicht erreicht werden und erfordert die Verwendung des offenen Begriffs des Leistungsnachweises, der in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form erbracht werden kann (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG).
- Die äußere Form ist nicht nur bei Probearbeiten, sondern bei allen schriftlichen Leistungen von Bedeutung. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel sollen gekennzeichnet

werden, um die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen des richtigen Schreibens insoweit zu unterstützen. Ausnahmen sind in Einzelfällen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und (unverändert) bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache möglich (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2 MSO). Im Hinblick auf die Verwendung des offenen Begriffs des Leistungsnachweises ist auch die Regelung über den „Unterschleif“ anzupassen; hinsichtlich der Folgen des Unterschleifs muss für die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen im Grundsatz dasselbe wie an Realschulen und Gymnasien gelten.

- Die Aufnahmeprüfung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung für die M 7, 8 und 9 im Zwischenzeugnis nicht nachgewiesen haben, bleibt erhalten (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 MSO). Sie wird allerdings zeitlich hinter das Jahreszeugnis verschoben. Aus pädagogischen und verfahrensökonomischen Gründen ist es vorzugswürdig, dass sich nur die Schülerinnen und Schüler der Aufnahmeprüfung unterziehen, die ihre Eignung für den M-Zug auch im Jahreszeugnis noch nicht nachweisen konnten. Hinsichtlich der zeitlichen Festlegung der Aufnahmeprüfung orientiert sich die neue Regelung z.B. an der Nachprüfung im Gymnasialbereich. Ergänzende Informationen zur Aufnahmeprüfung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.
- Das Fach Deutsch als Zweitsprache ist im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen stärker am Fach Deutsch als am Fach Englisch auszurichten (vgl. § 58 Abs. 7 Satz 1 MSO). Das Fach Deutsch als Zweitsprache ersetzt das Fach Deutsch bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die weniger als sechs Jahre in Deutschland leben (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 MSO). Der Aufbau orientiert sich am qualifizierenden Abschluss der Mittelschule im Fach Deutsch. Die Prüflinge bearbeiten Aufgaben zur Grammatik und zum Rechtschreiben sowie zu einem sachlichen oder literarischen Text. Der produktive Anteil der in

deutscher Sprache zu bearbeitenden Aufgaben orientiert sich mehr am Fach Deutsch als am Fach Englisch.

- An Mittelschulen können nach Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet werden. Für diese Vorbereitungsklassen – bezeichnet als Vorbereitungsklasse 1 und 2 – gelten die Bestimmungen der Jahrgangsstufe 10 entsprechend (vgl. § 36 Abs. 5 MSO).  
Art. 7a Abs. 2 Satz 5 BayEUG legt fest, dass in Vorbereitungsklassen nur besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen werden, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben. Für die Aufnahme in die M 7 sieht § 33 Abs. 1 Satz 1 MSO eine Durchschnittsnote von 2,66, für die Aufnahme in die M 8, 9 und 10 eine Durchschnittsnote von 2,33 vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Durchschnittsnote von 2,5 für die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse angemessen, aber auch ausreichend. Dies ist jetzt in § 33 Abs. 5 MSO geregelt.
- Die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen, besteht für Schülerinnen und Schüler, die eine Praxisklasse besuchen (vgl. § 57 MSO). Die Anforderungen der Prüfung, die den allgemeinen Standards des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule entsprechen, sind insbesondere auf das Profil der Praxisklasse zugeschnitten. Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule durch eine Anerkennung der Abschlusszeugnisse durch das Staatliche Schulamt zu erhalten (vgl. § 54 Abs. 2 MSO).

Die Regierungen und die Staatlichen Schulämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent